

23. Ist dem Erfordernisse der Berufungsbegründung genügt, wenn in der Berufungsschrift dargetan ist, daß es zur Zeit unmöglich ist, eine dem § 518 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. entsprechende Begründung zu geben?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 10. November 1943 i. S. Ehemann B. (Bekl.) w. Ehefrau B. (Kl.). IV B 76/43.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Frage wird bejaht aus folgenden

G r ü n d e n:

Das Landgericht hatte auf die Klage der Frau unter Abweisung der Widerklage die Ehe der Parteien durch Urteil vom 29. Juli 1943 — zugestellt am 27. August 1943 — zur Schuld des Mannes geschieden. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten suchte darauf rechtzeitig für die Berufung das Armenrecht mit der Begründung nach, die schriftliche Unterrichtung seitens des im Felde stehenden Beklagten sei unzulänglich und eine mündliche Rücksprache bei dessen für die nächste Zeit zu erwartendem Urlaub erforderlich; er

bitte daher zwecks rechtzeitiger Einlegung der Berufung um das Armenrecht, um sodann die Aussetzung des Verfahrens zu erwirken, bis sich die Rücksprache ermöglichen. Auf das daraufhin — nach Ablauf der Berufungsfrist — bewilligte Armenrecht legte der Prozeßbevollmächtigte mit der Bitte um Wiedereinsetzung Berufung ein. Er nahm dabei auf das erstinstanzliche Vorbringen und Beweisergebnis Bezug; weitere Begründung werde folgen, sobald der Beklagte auf Urlaub sei; dann werde sogleich seine sofortige Vernehmung beantragt werden. Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Beschlusse die Wiedereinsetzung versagt, da es entgegen § 236 Abs. 1 Nr. 3 BPO. an der Nachholung der veräußerten Prozeßhandlung, einer dem Erfordernisse des § 518 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend begründeten Berufung, fehle; es hat gleichzeitig die Berufung als unzulässig verworfen.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Beschwerde ist begründet.

§ 518 BPO. n. F. geht von der — in aller Regel zutreffenden — Annahme aus, daß der Berufungskläger in der Lage sei, bereits in der Berufungsschrift anzugeben, nach welcher Richtung und mit welcher Begründung er das Urteil angreifen wolle. Er verlangt von ihm deshalb, daß er die Gründe der Anfechtung sowie die neuen Thatsachen usw., die er zur Rechtfertigung der Berufung anzuführen hat, bestimmt bezeichnet. Dies entspricht der Pflicht zur sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung. Daß § 518 vom Berufungskläger aber nicht mehr verlangt, als er unter Berücksichtigung die er Pflicht leisten kann, ergibt sich ohne weiteres aus § 529 Abs. 1 Satz 2, der nachträgliches Vorbringen zuläßt, wenn es eben unter Berücksichtigung dieser Pflicht in der Berufungsschrift noch nicht gebracht werden konnte. Wenn die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung im Interesse einer straffen Prozeßführung den sog. Formalbegründungen scharf entgegengetreten ist, ohne sich dabei damit zu befassen, wodurch die Unzulänglichkeit der Berufungsbegründung im Einzelfalle verursacht war, so war dies um deswillen gerechtfertigt, weil dem Berufungskläger mit dem Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist ein Mittel an die Hand gegeben war, für ihn bestehende Schwierigkeiten unschwer zu beheben. In solchen Fällen war es eben Pflicht des Prozeßbevollmächtigten, die Verlängerung der Begründungsfrist nachzusehen. Diese Möglichkeit scheidet jetzt aus. Dem sachlich nicht unterrichteten Prozeßbevollmächtigten bleibt daher, wenn man ihm nicht zumuten will, um

dem Gesetz der Form nach zu genügen, nach eigenem Gutdünken das Urteil nach der einen oder anderen Richtung anzugreifen — ein Gedanke, der ohne weiteres abzulehnen ist, — nur die Möglichkeit, in der Berufungsschrift auszusprechen, daß und aus welchem Grunde er nicht in der Lage sei, schon jetzt die sachliche Begründung zu bringen. Damit hat er seiner Pflicht zur sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung genügt und mehr kann von ihm billigerweise nicht verlangt werden. Im vorliegenden Fall ergibt die Berufungsschrift, zumal nach dem vorausgegangenen Armenrechtsgefuch, klar, daß der Prozeßbevollmächtigte sich außerstande sieht, ohne Rücksprache mit dem zur Zeit im Felde befindlichen Beklagten eine dem § 518 Abs. 2 Nr. 3 sachlich entsprechende Begründung der Berufung zu geben. Wenn das Berufungsgericht meint, bei den obwaltenden Schwierigkeiten hätte der Prozeßbevollmächtigte, statt Berufung einzulegen, „zwischen den Instanzen“ bei dem unteren Gericht die Ausfegung des Verfahrens nachsuchen müssen, so ist richtig, daß im vorliegenden Falle das erstrebte Ergebnis durch einen solchen Antrag wahrscheinlich erreicht worden wäre. Dieser Weg würde indessen nicht gangbar sein, wenn es sich nicht um einen Wehrmachtangehörigen handelt; man denke etwa an den Fall, daß die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Begründung auf Verkehrshindernissen oder Verkehrsstörungen durch Luftangriffe zurückzuführen ist. Fehlsam wäre es schließlich auch, den Anwalt darauf zu verweisen, wegen der derzeitigen Unmöglichkeit, eine dem § 518 Abs. 2 Nr. 3 entsprechende Begründung zu geben, die Berufungseinlegung zunächst bis zu einer sachlich ausreichenden Unterrichtung durch den Auftraggeber ganz zurückzustellen und sie nach Behebung des Hindernisses unter Erbittung der Wiedereinfegung nachzuholen. Ein solches Verfahren wäre dem Anwalt bei der erfahrungsgemäß bestehenden Unsicherheit, ob einem Wiedereinfegungsantrage stattgegeben wird, nicht wohl zuzumuten. Nach alledem muß § 518 in sinngemäßer Erweiterung seiner Wortfassung dahin ausgelegt werden, daß dem Erfordernisse des Abs. 2 Nr. 3 das auch dann genügt ist, wenn in der Berufungsschrift die derzeitige Unmöglichkeit dargetan ist, eine der Nr. 3 entsprechende Begründung zu geben. Das ist im vorliegenden Fall unbedenklich anzunehmen. Die mit dem Wiedereinfegungsgefuch verbundene Berufungseinlegung muß daher als den gesetzlichen Vorschriften genügend angesehen werden.